

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Informationsvorlage		Drucksachennummer 083.1/2022	
Bürgermeisterin		öffentlich		☒	
Pietschmann, Sandra		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung	9	22.02.2022

Stellung Erster Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten

 Produkt

 Haushaltsjahr

 Folgekosten

 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
 ☐ ja
 ☐ nein

 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Informationen zur Entscheidung des Rates über

- die Bestellung einer / eines Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin (Erster Beigeordnete / r) und
- das weitere Verfahren zur Ausschreibung der / des technischen Beigeordneten

A. Allgemeines zur Stellung und zu den Aufgaben von Beigeordneten

§ 70 GO NRW – Verwaltungsvorstand – Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Sind Beigeordnete bestellt, bilden sie zusammen mit dem Bürgermeister und Kämmerer den Verwaltungsvorstand. Der Bürgermeister führt den Vorsitz.

(2) Der Verwaltungsvorstand wirkt insbesondere mit bei

- den Grundsätzen der Organisation und der Verwaltungsführung,
- der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung,
- der Aufstellung des Haushaltsplans, unbeschadet der Rechte des Kämmerers,
- den Grundsätzen der Personalführung und Personalverwaltung,
- der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig den Verwaltungsvorstand zur gemeinsamen Beratung einzuberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich **im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten.**

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister. Die Beigeordneten sind **berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuss vorzutragen.** Dieses haben sie dem Bürgermeister vorab mitzuteilen.

§ 68 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

„Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet.

Dies bedeutet, dass die Beigeordneten im Innenverhältnis ihre Aufgabengebiete grundsätzlich eigenständig führen und gegenüber den politischen Gremien eigenständig vertreten. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Vertretung in den Aufgaben des Bürgermeisters.

B. Besondere Regelungen zur / zum Beigeordneten mit der zusätzlichen Funktion der Allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin (Erste / r Beigeordnete / r)

§ 68 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

"Der Rat bestellt **einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter** des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat."

§ 17 Absatz 2 Hauptsatzung Stadt Mettmann

Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates **zum allgemeinen Vertreter** der Bürgermeisterin bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

Die Formulierung "allgemein" bei allgemeinem Vertreter bedeutet, dass dieser Beigeordnete nicht nur im Abwesenheitsfall die Bürgermeisterin in ihren **Aufgaben zur Leitung der Stadtverwaltung vertritt** (z. B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung), sondern die Vertretung

- inhaltlich im gesamten Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin übernimmt und die Person grundsätzlich dieselben Rechte wie die Bürgermeisterin innehat und
- zeitlich die Vertretungsberechtigung dauerhaft besteht, unabhängig von der An-/Abwesenheit der Bürgermeisterin.¹

Dies setzt voraus, dass zwischen der Bürgermeisterin und der / dem Ersten Beigeordneten ein besonders breiter Konsens vorherrscht und regelmäßige Abstimmung in allen inhaltlichen Fragen zwingend erfolgen muss.

Ziel dieser vertrauensvollen Zusammenarbeit muss eine in sich schlüssige und konsistente Aussage über wesentliche Fragestellungen der Leitung der Stadtverwaltung sein:

Dabei zählen zu den zu vertretenden Aufgaben der/des 1. Beigeordneten insbesondere die

- Personal- und Organisationsangelegenheiten inkl. der Zusammenarbeit mit der Personalvertretung
- Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

¹ Schleier, Manfred: Der kommunale Beigeordnete - Analyse eines kommunalpolitisch relevanten Akteurs in Mittel- und Großstädten, Hochschulschrift Universität Konstanz, 2014, S. 60f.

- Vorbereitung der Ausschüsse und Umsetzung der Beschlüsse des Rates unter Kontrolle des Rates und in Verantwortung diesem gegenüber
- gesetzliche Vertretung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften

Generell zu vertretende Aufgaben

der Bürgermeisterin unterscheiden sich in zwei Bereiche:

1. Die **repräsentativen Aufgaben** in der Stadt werden in Vertretung durch die ehrenamtlichen Stellvertretenden Bürgermeister wahrgenommen.
Auch die Leitung der Rats- und H&F-Sitzung nehmen im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin die stellvertretenden Bürgermeister wahr, hier hat der Beigeordnete keine Funktion.
Als Stellvertretenden Bürgermeister sind seit 2020 Ute Stöcker (CDU) und Nils Lessing (Grüne) im Amt. Die Vertretung der Leitung der H&F-Sitzung nimmt Maximilian Bröhl (CDU) wahr.
2. Die Vertretung bei der **Leitung der Stadtverwaltung** erfolgt durch die / den Ersten Beigeordneten. Siehe oben.

Zu letztgenannter Nummer gibt es u. a. folgende rechtlichen Regelungen, wo ausdrücklich die allgemeine Vertretung (= 1. Beigeordnete/r) erwähnt ist:

- **Erklärungen**, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen, soweit nicht die Gemeindeordnung etwas anderes bestimmt (§ 64 Absatz 1 GO NRW)
- Die nach geltendem Recht **auszustellenden Urkunden für Beamte** sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter (§ 74 Absatz 3 GO NRW)
- **Wahrnehmung der Funktion des Wahlleiters** für das Mettmanner Stadtgebiet und Vorsitz im Kommunalwahlausschuss, wenn die Bürgermeisterin selbst kandidiert (§ 2 Absatz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz NRW)

C. Mögliche Optionen zur Vergabe der Funktionen der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin (Erste / r Beigeordnete / r)

1. Option:

Die aktuelle Beigeordnete wird zur allgemeinen Vertretung durch den Rat bestellt. Dies könnte unmittelbar in der April-Ratssitzung erfolgen.

2. Option:

Die / der Beigeordnete für das Dezernat „Bildung, Soziales und Jugend“ wird zur allgemeinen Vertretung durch den Rat bestellt. Dies könnte unmittelbar in der April-Ratssitzung erfolgen. Die Ausschreibung der Position ist am 07.02.2022 gestartet.

3. Option:

Die / der neue Beigeordnete für das technische Dezernat wird zur allgemeinen Vertretung durch den Rat bestellt. Diese Bestellung würde erst bei Einstellung der / des neuen Beigeordneten wirksam.

Da ab April 2022 – den positiven Verlauf der Ausschreibung vorausgesetzt - zwei Beigeordnete in den Geschäftsbereichen Finanzen und Bildung, Jugend, Soziales im Amt sein werden, muss nach der Gemeindeordnung NRW der Rat zur Klarheit der Vertretung der Bürgermeisterin eine Reihenfolge in der April-Ratssitzung bestimmen.

4. Option (Kombination aus 1./2. Option und 3. Option):

Einer der Beigeordneten aus Option 1 oder 2 wird zur allgemeinen Vertretung durch den Rat bestellt. Dies könnte unmittelbar in der April-Ratssitzung erfolgen. Im Ausschreibungstext für die / den technische / n Beigeordneten wird bereits die Möglichkeit eröffnet, dass bei entsprechender Bewährung und einem vertrauensvollen Verhältnis zum Rat die Möglichkeit der Bestellung zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin perspektivisch mit Eintreten einer laubahn- /versorgungsrechtlichen Vakanz (altersbedingtes Ausscheiden) erfolgen könnte.

D. Mögliche Kriterien für den Rat zur Entscheidung über die Vergabe der Funktion der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin (Erste / r Beigeordnete / r)

In der Abwägung des Stadtrates über die Wahl des Erste Beigeordneten und der weiteren Reihenfolge der beiden Beigeordneten kommen folgende Aspekte zum Tragen:

1. inhaltliche Vertretung

- Qualifikation für Querschnittsaufgaben der Verwaltung

- Verwaltungserfahrung allgemein (Kleerbaum/Palmen Kommentierung zu § 68 GO: in der Regel sollte der Beigeordnete über die Befähigung zum höheren bzw. gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst verfügen)
 - Kenntnisse über die Situation der Stadt Mettmann
 - persönliche Eignung und Interesse an der Aufgabe
 - bereits gezeigte Leistung
 - bisheriges Vertrauensverhältnis zum Rat und zur Bürgermeisterin
2. entstehende Vergütungsmöglichkeiten
- Beigeordneter A 16 / Erster Beigeordneter B 2
 - Attraktive Ausschreibung auf stark umkämpften Fachkräftemarkt
3. Weitere Aspekte
- Berücksichtigung der Zeitdauer der Ernennung
 - Perspektive auf einen Aufstieg

F. Zeitschiene für Bestellung Allgemeine Vertretung und technische / n Beigeordnete / n

07.02.2022	Ausschreibungsstart der Position des Beigeordneten Bildung, Jugend, Soziales
22.03.2022	Ratssitzung: Wahl des Beigeordneten für Bildung, Jugend, Soziales
23.03.2022	Einreichung der Wahl bei der Kommunalaufsicht und Bestätigung
05.04.2022	Ratssitzung: Ernennung und Vereidigung des Beigeordneten
05.04.2022	Ratssitzung: Wahl der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin = Erste / r Beigeordnete / r, damit bei 2 Beigeordneten Klarheit für die Reihenfolge der Vertretung der Bürgermeisterin besteht. Sollte der Rat die Entscheidung treffen, dass die/der technische Beigeordnete die Funktion der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin erhalten soll (Option 3), ist nach der Gemeindeordnung NRW anstatt der Bestellung zur allgemeinen Vertretung die Bestimmung der Reihenfolge der zwei Beigeordneten durch den Rat erforderlich.
ab 05.2022	Vorbereitung der Ausschreibung des Technischen Beigeordneten
11.2022	Frühester Termin zur Einstellung des Technischen Beigeordneten. Die Wahl erfolgt in der Oktober oder Dezembersitzung des Rates

Gez. Pietschmann